

ABSENDER

[NAME ORGANISATION]

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:

cornelia.perler@bj.admin.ch

[ORT], 30. März 2022

Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi) Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi) danken wir herzlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeines

Transparenz ist ein wichtiger Bestandteil unserer Demokratie, fördert den Meinungsbildungsprozess und schafft Vertrauen. Das Wissen, wer eine politische Kampagne finanziert, hilft den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, sich über die politische Interessenlage, über finanzielle Verflechtungen und über mögliche Abhängigkeiten ein Bild zu machen. Vor diesem Hintergrund hat [NAME ORGANISATION] die Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 18. Juni 2021 betr. Transparenz bei der Politikfinanzierung begrüsst.

Der vorliegende Verordnungsentwurf erfüllt die Ziele und Anforderungen unseres Erachtens mehrheitlich gut. Wichtig ist für uns als Verband, welcher das Mittel politischer Abstimmungskämpfe nutzt, dass der durch die Offenlegungspflichten verursachte Mehraufwand für nicht-staatliche, spendenbasierte Organisationen sich in Grenzen hält. Mit dem aktuellen Verordnungsentwurf scheint uns dies gegeben, die darin vorgesehenen Vorschriften betr. Nachweis von Geldflüssen für Abstimmungskampagnen und entsprechendes Reporting lassen sich mit unseren vorhandenen Instrumenten gut erfüllen.



Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

Wir beschränken unsere Kommentare namentlich auf Artikel 2, Begriffsbestimmungen, sowie auf Art. 5 betr. Modalitäten der Offenlegung.

Wo nicht anders vermerkt, sind wir mit den vorgesehenen Bestimmungen einverstanden.

Art. 2 Bst a, Begriff «Einnahmen»

Wir begrüßen, dass der Einsatz von festangestelltem Personal für eine Kampagne nicht unter den Begriff der «Eigenmittel» fallen soll. Der genaue Anteil, den eigenes Personal für eine Kampagne leistet, wäre sehr schwierig zu erfassen, und noch schwieriger wäre es für die Behörden, den ausgewiesenen Einsatz zu kontrollieren.

Ebenfalls begrüßen wir, dass unentgeltlich erbrachte Eigenmittel nur dann als «Einnahmen» gelten, wenn sie der oder die Dienstleistungserbringende üblicherweise kommerziell anbietet. Keinesfalls darf das Engagement von Freiwilligen, welche sich unentgeltlich für einen Abstimmungskampf einsetzen – etwa an Strassenständen, mit Verteilaktionen, Leserbriefen etc. - unter diesen Begriff fallen, denn auch das «Milizengagement» ist Teil unserer lebendigen Demokratie.

Art. 2 Bst.b, Begriff «monetäre Zuwendungen»

Wir begrüßen diese Definition explizit.

Art. 2 Bst.e, Begriff «gemeinsame Kampagnenführung»

Problematisch erscheint uns hier, dass die drei Kriterien «gemeinsame Planung», «gemeinsamer Auftritt» und «gemeinsame Rechnung» kumulativ erfüllt sein müssen. Damit wird zugelassen, dass Kampagnen, welche unter verschiedenen Akteuren zwar stark koordiniert, nicht aber mit gemeinsamer Rechnung geführt werden, nicht unter die Offenlegungspflicht fallen, falls das Budget der einzelnen Akteure unter der Schwelle von CHF 50'000 liegt. Wir beantragen deshalb, auf das Erfordernis der kumulativen Voraussetzungen zu verzichten:

Antrag Änderung:

e. gemeinsame Kampagnenführung: einmalige oder wiederholte Durchführung von Aktivitäten nach Buchstabe d durch verschiedene natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, indem diese eine Kampagne gemeinsam planen, in der Öffentlichkeit gemeinsam auftreten oder ~~und~~ eine gemeinsame Rechnung führen.

Art. 5, Modalitäten der Offenlegung von Zuwendungen über 15'000 Franken

Wir begrüßen die vorgesehenen Modalitäten, insbesondere Art. 5 Abs.2. Die Bestimmung soll verhindern, dass Offenlegungspflichten umgangen werden können, indem Drittpersonen wie Vereine oder Stiftungen als Zuwender zwischengeschaltet werden.

Wir regen jedoch an, den Artikel zu ergänzen mit einer Bestimmung, welche – in Analogie zum Geldwäschereigesetz – die Parteien und politischen AkteurInnen verpflichtet, die Angaben jener Person oder Personengesellschaft zu erfassen, welche die Zuwendung ursprünglich erbrachte.

Antrag Ergänzung Art.5, Abs. 3 [neu]

Die politischen Akteurinnen und Akteure müssen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die Zuwendung ursprünglich erbrachte, feststellen und deren Identität überprüfen. Die Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung werden durch die EFK festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

UNTERSCHRIFTEN